

Beitragsordnung der Turngemeinde Sachsenhausen 04 e.V.

1. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
2. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im voraus fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird lediglich für jeden Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr In des Jahresbeitrags berechnet und eingezogen. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung von gezahlten Beiträgen.
3. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Von der Beitragszahlung sind ohne besonderen Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder ab Beginn des Monats ihrer Ernennung befreit.
5. Mitglieder sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit für die Zeit der Ableistung ihres Bundesfreiwilligendienstes.
6. Rückständige Beiträge können, zuzüglich entstandener Kosten, nach zweimaliger Mahnung gerichtlich beigetrieben werden.

Frankfurt am Main, 17. April 2013